

**Amt Carbäk**  
Moorweg 5  
18184 Broderstorf

für die  
**Gemeinde Poppendorf**



<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b> BV/HAU/118/2019 <b>Status:</b> öffentlich Az. (intern): angelegt am: 07.06.2019 Wiedervorlage:
<b>Wahl eines Mitgliedes in den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Carbäk</b>	
<b>HBA/SG Sitzungsmanagement</b> Frau Medenwald	<b>TOP:</b> _____
<b>Beratungsfolge:</b> Ö                      24.06.2019                      Gemeindevertretung Poppendorf - Beschlussfassung	

**Sachverhalt/Problemstellung:**

Gemäß der Kommunalverfassung M-V- § 136 Abs. 1 - 3 ( Anlage 1) ist in jedem Amt ein Rechnungsprüfungsausschuss nach dem Kommunalprüfungsgesetz zu bilden.

In der Hauptsatzung der Gemeinde Poppendorf § 5 Abs. 4 werden die mit dem Rechnungsprüfungsausschuss verbundenen Aufgaben dem Amt Carbäk übertragen.

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Carbäk regelt, dass für den Rechnungsprüfungsausschuss keine Verhinderungsvertreter gewählt werden.

In der jetzigen Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses ist Frau Diana Schmidt als sachkundige Einwohnerin für die Gemeinde Poppendorf tätig.  
Frau Schmidt hat sich bereit erklärt, auch in der kommenden Legislaturperiode weiterhin als sachkundige Einwohnerin im Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Carbäk für die Gemeinde Poppendorf mitzuwirken.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

**Auswirkungen auf Liegenschaftsangelegenheiten:**

keine

**Beschlussvorschlag :**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Poppendorf beschließt in ihrer Sitzung am 24.06.2019 Frau Diana Schmidt.....  
als sachkundige Einwohnerin der Gemeinde Poppendorf für den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Carbäk vorzuschlagen.

Die Ausführungen unter „Finanzielle Auswirkungen“ sind Bestandteil des Beschlusses.

**Abstimmungsergebnis:**

\_\_ Ja - Stimmen

\_\_ Nein - Stimmen

\_\_ Stimmenthaltung(en)

Sichtvermerk / Datum

i.A. \_\_\_\_\_  
Sachbearbeitung

i.A. \_\_\_\_\_  
Amtsleiter

i.A. \_\_\_\_\_  
Kenntnisnahme durch **Haushalt und Finanzen**

**Hinweis:** Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist Bestandteil der Beschlussfassung.

**§ 135****Anzuwendende Vorschriften**

Die Bestimmungen über das Bekanntmachungsverfahren für Verordnungen (§ 3 Abs. 3), die Rechtsstellung der Gemeindevertreter (§ 3 Abs. 3, 4 und 6), Mitwirkungsverbote (§ 24), Vertretungsverbot (§ 26), Entschädigungen, Kündigungsschutz (§ 27), Verpflichtung (§ 28 Abs. 2 Satz 3), Sitzungen der Gemeindevertretung (§ 29 Abs. 1 bis 6 und 8), Beschlussfähigkeit (§ 30), Beschlussfassung (§ 31), Wahlen, Abberufungen (§ 32 Abs. 1, 3 und 5) und Kontrolle der Verwaltung (§ 34) sind anzuwenden, wobei an die Stelle der Gemeindevertretung der Amtsausschuss, an die Stelle der Gemeindevertreter die Mitglieder des Amtsausschusses, an die Stelle des Bürgermeisters und des Vorsitzenden der Gemeindevertretung der Amtsvorsteher und an die Stelle der Gemeindeverwaltung die Amtsverwaltung treten.

**§ 136****Ausschüsse des Amtsausschusses**

(1) Der Amtsausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse ständige oder zeitweilige Ausschüsse bilden, die beratend tätig werden. Für Angelegenheiten, die dem Amt nach § 127 Abs. 4 übertragen worden sind, können beschließende Unterausschüsse des Amtsausschusses gebildet werden. Die Hauptsatzung regelt Bildung, Zusammensetzung und Aufgabengebiet der Ausschüsse. Sie bestimmt auch, ob für die Ausschussmitglieder Verhinderungsvertreter gewählt werden.

(2) Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass neben einer Mehrheit von Mitglie-

dern des Amtsausschusses auch weitere sachkundige Einwohner in die Ausschüsse berufen werden. Sachkundige Einwohner haben für die Teilnahme im Ausschuss die gleichen Rechte und Pflichten wie Mitglieder des Amtsausschusses. §§ 24 bis 27 und 28 Abs. 2 Satz 3 gelten entsprechend.

(3) In jedem Amt ist ein Rechnungsprüfungsausschuss nach dem Kommunalprüfungsgesetz zu bilden.

(4) Der Amtsvorsteher und der leitende Verwaltungsbeamte haben das Recht, beratend an allen Ausschusssitzungen teilzunehmen. Sie sind auf Antrag der Mehrheit aller Mitglieder eines Ausschusses zur Teilnahme verpflichtet. Die Mitglieder des Amtsausschusses haben das Recht, den Sitzungen der Ausschüsse beizuwohnen. Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass die Ausschusssitzungen öffentlich stattfinden. In diesem Fall gelten § 29 Abs. 5 und 6 sowie § 31 Abs. 3 entsprechend.

(5) Im Übrigen gelten für die beratenden Ausschüsse § 29 Abs. 1 bis 4 und 8, § 30 sowie § 31 Abs. 1 und 2 entsprechend. Gesetzliche oder aufgrund Gesetzes ergangene Regelungen über die Bildung und die Zuständigkeit weiterer Ausschüsse bleiben unberührt.

**§ 137****Wahl und Stellung des Amtsvorstehers**

(1) Der Amtsausschuss wählt unter Vorsitz seines an Lebensjahren ältesten Mitglieds aus seiner Mitte für die Dauer der Wahl-